Allgemeine Einkaufsbedingungen von Drews Marine GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB") gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Diese AEB gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Geschäftspartners („Verkäufer" / „Lieferant") an die Drews Marine GmbH („Drews Marine"). Sie gelten ausdrücklich auch für gleichartige künftige Verträge mit dem Verkäufer, ohne dass Drews Marine in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Ebenso gelten sie für Werkverträge (§§ 631 ff. BGB), bei welchen der Lieferant eine hergestellte oder herzustellende Sache in ein Gesamtwerk (Schiff) einfügt oder einbaut.

1.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Drews Marine gültigen Fassung.

1.4 Der Verkäufer erbringt seine Lieferungen und Leistungen auf Basis dieser Allgemeinen AEB. Diese gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Drews Marine hat solchen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Drews Marine in Kenntnis der AGB des Verkäufers Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben Vorrang vor diesen AEB. Für derartige Vereinbarungen ist die Bestätigung von Drews Marine in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail) maßgebend. Alle Vereinbarungen zwischen Drews Marine und dem Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Auch die Änderung dieses Formerfordernisses kann nur in beiderseitiger Vereinbarung in Schrift- oder Textform vorgenommen werden. Auch rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag mit Drews Marine sind in dieser Form abzugeben.

2. Lieferungen und Leistungen des Verkäufers

2.1 Die Auftragsvergabe an den Verkäufer erfolgt durch Drews Marine jeweils in Einzelbestellungen und -verträgen. Nachbestellungen, Nachträge sowie Leistungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Schrift- oder Textform durch den Projektbeauftragten von Drews Marine. Andernfalls sind Leistungsänderungen oder -erweiterungen für Drews Marine nicht verbindlich.

2.2 Der Verkäufer erledigt ihm übertragene Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich. Er erbringt seine Lieferungen und Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt und berücksichtigt den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Sämtliche vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind vollständig auf dem Stand der aktuellen Technik auszuführen und haben den gesetzlichen Normen, einschlägigen Verordnungen und geltenden technischen Vorschriften zu entsprechen. Er verwendet nur einwandfreies Material und setzt Fachpersonal ein.

2.3 Vorbehaltlich einer anderweitigen, ausdrücklichen Regelung in der individuellen Auftragsvergabe ist bei Werkverträgen Gegenstand des Vertrages mit Drews Marine die Herstellung, Planung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Anlage gemäß Spezifikation nebst verwendungsfähiger Dokumentation.

2.4 Eine den jeweiligen Anforderungen entsprechende verwendungsfähige Dokumentation (Zeichnungen, Datenblätter, etc.) in deutscher und englischer Sprache ist ausdrücklich vereinbarter Bestandteil eines Auftrages. Es ist mindestens die in der Bestellung von Drews Marine genannte Dokumentation zu liefern. Die Dokumentation wird mit Übergabe der Sache oder des Werkes Eigentum von Drews Marine und sie ist frei von Rechten Dritter zu übergeben.

2.5 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erbringt der Verkäufer frei Baustelle, einschließlich der erforderlichen Verpackung. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

2.6 Maßgabe für Art und Umfang der auszuführenden Leistungen und Lieferungen sind als Vertragsbestandteile neben diesen AEB die folgenden rechtlichen und technischen Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:
- das jeweilige Bestell-/Auftragsschreiben von Drews Marine nebst Leistungsbeschreibung,
- die technische Spezifikation,
- der Liefer-/Vertragsterminplan, wie vom Endkunden der Drews Marine vorgegeben (sofern vorhanden),
- jegliche Pläne, Muster, Entwurfsunterlagen, Hinweise, Standardvorgaben von Drews Marine, die dem Verkäufer übergeben werden (sofern vorhanden),
- das BGB sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Normen und Verordnungen des deutschen Rechts sowie die geltenden technischen Vorschriften.

2.7 Drews Marine ist im Rahmen des für den Verkäufer Zumutbaren berechtigt, kleinere Änderungen am Umfang der Lieferungen und Leistungen zu beauftragen, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten für Drews Marine entstehen.

3. Termine, Vertragsfristen, Vertragsstrafe

3.1 Die von Drews Marine in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer hat seine Leistungen zu den von Drews Marine spezifizierten Terminen fix auszuführen. Alle in der Bestellung und danach angegebenen Termine verstehen sich als Fixtermine, auch falls sie im Einzelauftrag nicht eigens als solche benannt sind.

3.2 Drews Marine behält sich im Rahmen des Zumutbaren die Änderung des Terminplans im Rahmen des Gesamtterminplanes vor; die Auswirkungen auf seine Lieferung/Leistung sind vom Verkäufer detailliert schriftlich darzulegen und dann einvernehmlich zwischen den Parteien zu regeln.

3.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, Drews Marine unverzüglich in Schrift- oder Textform (z. B. per E-Mail) in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten oder Fristen nach Terminplan voraussichtlich nicht einhalten kann und teilt die Gründe und die Dauer der Verzögerung mit. Spätestens binnen zwei Tagen nach Kenntnis der Verzögerung präsentiert der Verkäufer einen Aufholplan, der alle erkennbaren Auswirkungen auf den ursprünglichen Terminplan sowie entsprechende Maßnahmen und Aktionen zur Aufholung der Verzögerung enthält.
Es ist Drews Marine unbenommen, dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Leistungserbringung oder Nacherfüllung zu setzen oder auf den Vorschlag eines frühestmöglichen neuen Termins durch den Verkäufer einzugehen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist und/oder Erhöhung der Vergütung entsteht jedoch nur, wenn und soweit die Ursache für die Verzögerung in der Sphäre von Drews Marine liegt.

3.3 Im Falle einer schuldhaften Termins- oder Fristenüberschreitung gerät der Verkäufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Drews Marine ist sodann berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1 % des Nettoauftragswertes pro angefangener Kalenderwoche der Verspätung (maximal 5 % des Nettoauftragswertes) zu beanspruchen, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen bedarf und ohne dass weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind, auf welche eine gezahlte Vertragsstrafe jedoch angerechnet wird.

3.4 Kommt der Verkäufer seiner Pflicht zur Beseitigung von Mängeln, auch wenn diese bereits während der Auftragszeit festgestellt werden, nicht nach, so kann Drews Marine vom Auftrag zurücktreten oder auch ohne Auftragsentziehung die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Sonstige Rechte von Drews Marine (z. B. Minderung, Schadensersatz) bleiben unberührt.

4. Leistung und Lieferung, Abnahme, Gefahrübergang

4.1 Der Verkäufer ist ohne vorherige Zustimmung von Drews Marine nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen und trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

4.2 Bei Werkvertrag: Drews Marine wird die Abnahmeprüfung zu dem vereinbarten Termin durch einen beauftragten und bevollmächtigten Mitarbeiter an Ort und Stelle auf der Baustelle / dem Schiff vornehmen und, sofern das Werk abnahmereif ist, dessen Abnahme erklären. Zur Abnahme von Teilleistungen ist Drews Marine grundsätzlich nicht verpflichtet. Drews Marine wird bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sofort anzeigen und der Verkäufer wird derartige Mängel unverzüglich beseitigen oder einvernehmlich mit Drews Marine Ersatzlösungen finden. Nach Behebung der Mängel wird die Abnahmeprüfung auf Kosten des Verkäufers wiederholt.

4.3 Bei Werkvertrag: Erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt, sind die Abweichungen in der Abnahmeerklärung festzuhalten und Drews Marine behält sich die Rechte nach § 634 BGB wegen des Mangels bei der Abnahme ausdrücklich vor. Der Verkäufer verpflichtet sich dann innerhalb angemessener, von Drews Marine gesetzter Frist zur Mängelbeseitigung und ggf. noch nicht abgenommene Teile sind sodann gesondert abzunehmen.

4.4 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist bei Werkverträgen die Abnahme des Werkes für den Gefahrübergang (Risiko des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung) maßgebend, bei Kauf- und Werklieferungsverträgen die Übergabe der Sache am Erfüllungsort.

5. Vergütung, Preise

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Preise sind Pauschalfestpreise, soweit nicht anders vereinbart. Sämtliche Nebenkosten und Auslagen sind in dem vereinbarten Pauschalpreis enthalten. Sonstige Spesen werden nicht vergütet. Im Festpreis ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistungen notwendig ist, sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers anfallen. Spätere Materialpreiserhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen führen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung.

5.2 Der Verkäufer erstellt die Schlussrechnung ordentlich und in steuerlich akzeptabler Form unter Ausweis der Umsatzsteuer unmittelbar nach der Abnahme. Auf den Gesamtbetrag bringt er die erbrachten Teil- und Abschlagszahlungen in Abzug. Die Teil- und Abschlagszahlungen sind in der Schlussabrechnung aufzuführen. Die Schlusszahlung erfolgt auf die Schlussrechnung nach vollständiger Erfüllung aller Leistungen und nach Anerkennung und Endabnahme der Leistungen im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

5.3 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie ausdrücklich vor ihrem Beginn von Drews Marine angeordnet wurden und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Leistungstag vom Verkäufer Drews Marine vorgelegt werden. Sollte sich erweisen, dass die im Stundenlohn erfassten Tätigkeiten im Pauschalfestpreis berücksichtigt wurden oder Nebenleistungen sind, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht gesondert vergütet.

5.4 Drews Marine ist berechtigt, in angemessener Höhe fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Verkäufer zustehen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ihr im gesetzlichen Umfang zu.

6. Mitwirkungspflichten des Verkäufers

6.1 Bei Werkverträgen: Zur Bearbeitung des Auftrages notwendige Informationen beschafft sich der Lieferant selbstständig vom zuständigen Projektbeauftragten der Drews Marine oder nach vorheriger Abstimmung mit diesem auch von anderen an der Realisie-

rung des Projektes Beteiligten. Die Durchführung seines Auftrages koordiniert der Verkäufer selbstständig mit anderen Beteiligten, so dass andere tätige Unternehmer nicht behindert werden.

6.2 Bei Werkverträgen: Der Lieferant muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen.

6.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Umstände oder Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Leistungen beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Verkäufer gewährleistet nach den Vorschriften des BGB, insbesondere steht er dafür ein, dass die Kaufsache oder das Werk bzw. die erbrachten Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, der Bestellung und den Vorgaben von Drews Marine entsprechen, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, und nicht mit Fehlern behaftet sind, die das Werk oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem festgelegten Verwendungszweck aufheben oder mindern und gewährleistet die Betriebsbereitschaft von etwa entwickelter Software. Dies gilt auch für alle Leistungen und Lieferungen, die auf Grund von schriftlich vereinbarten Änderungen und Erweiterungen erbracht werden.

7.2 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit hier nicht anders bestimmt. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau einer mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde.

7.3 Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, hat der Verkäufer auf seine Kosten zu beseitigen, wenn Drews Marine dies vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung innerhalb der von Drews Marine gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Drews Marine den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für Drews Marine unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit im Interesse des Endkunden, Gefährdung der Betriebssicherheit, drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Von den genannten Umständen wird Drews Marine den Verkäufer sofort unterrichten.

7.4 Sollten im Einzelfall nach besonderer ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien Teilabnahmen erfolgen, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistungen und endet erst zum Zeitpunkt des Gewährleistungsendes für die zuletzt durch Drews Marine abgenommene Teilleistung, so dass für die Gesamtleistung ein einheitliches Gewährleistungsende gilt.

7.5 Die Gewährleistungsfrist entspricht grundsätzlich dem Hauptauftrag von Drews Marine und beginnt bei Verkauf von beweglichen Sachen ab Übergabe, bei Erstellung eines Werkes ab Abnahme. Sie beträgt in jedem Fall mindestens 24 Monate ab Übergabe bei beweglichen Sachen bzw. ab Abnahme eines zu erstellenden Werkes.

8. Haftung

Der Verkäufer haftet im Rahmen der Gesetze für eigenes Verschulden und solches seiner Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Subunternehmer. Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der Verkäufer für alle Schäden und Nachteile, die dem Auftraggeber entstehen. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden im Rahmen einer Produkt- oder Produzentenhaftung verantwortlich, so hat er Drews Marine insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9. Kündigung

Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein wichtiger Grund i.S.v. § 648a BGB ist insbesondere die rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Verkäufers. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn der Verkäufer eine wesentliche Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen schuldhaft verletzt hat.

10. Eigentums- und Nutzungsrechte

10.1 Alle von Drews Marine zur Verfügung gestellten Gegenstände, Teile, Zeichnungen, Berechnungen sowie Programme, Daten, Datenträger oder Datenbanken („Liefergegenstände") sowie sämtliches von Drews Marine übergebenes Text- und Bildmaterial stehen im Eigentum von Drews Marine und Drews Marine hat sämtliche damit verbundenen Urheber- und Nutzungsrechte. Der Verkäufer ist stets zur unverzüglichen Herausgabe solcher Liefergegenstände und solchen Text- und Bildmaterials auf Anfrage von Drews Marine verpflichtet; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm daran nicht zu.

10.2 Die in Erfüllung eines Werkvertrages entstehenden Arbeitsergebnisse, Programme, Programmteile, Objektcodes, Quellcodes und die Dokumentation sowie sämtliche zeitliche, örtliche, räumlich unbegrenzte, ausschließliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen des Verkäufers/Lieferanten stehen Drews Marine zu und sind mit dem vereinbarten Pauschalpreis abgegolten. Die Rechte sind übertragbar und berechtigen auch zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte. Die Nutzungsrechte schließen künftige, neue Nutzungsformen ein, mithin auch die Umgestaltung einer Software.

11. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

11.1 Der Verkäufer wird alle ihm bekannt gewordenen Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erhält, sowie sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Drews Marine sowie Informationen aus der Zusammenarbeit mit Endkunden von Drews Marine geheim halten und hierüber Stillschweigen bewahren. Darunter fallen alle Informationen technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art, die Drews Marine dem Verkäufer zugänglich macht, so etwa Dateien, Zeichnungen, Know-how, Computerprogramme, Analysen, Berechnungen, Geschäfts- und Marketingstrategien, Informationen über Preis-

gestaltungen, Umsätze und Gewinne, Kundendaten, Kooperationspartner, Beschaffungs- und Einkaufsbedingungen, sonstige Finanz- und Geschäftsdaten und alle als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbare Informationen. Der Verkäufer wird diese Informationen nur zum Zweck des Vertrages nutzen und ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Drews Marine nicht zu anderen Zwecken verwerten, nutzen oder unberechtigten Dritten zugänglich machen. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die dem Verkäufer nachweislich vor ihrer Bekanntgabe an ihn bekannt waren oder zu diesem Zeitpunkt bereits offenkundig waren oder später ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig werden.

11.2 Die Verpflichtung gemäß 11.1 gilt über das Ende des Auftrages hinaus. Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Drews Marine oder dem Endkunden dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

11.3 Bei Zuwiderhandlung gegen die in 11.1 festgelegte Pflicht zur Unterlassung der Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, auch durch Erfüllungsgehilfen, und für jeden einzelnen Fall einer Verletzung des Unterlassungsversprechens verpflichtet sich der Verkäufer zur Zahlung einer angemessenen, nach billigem Ermessen von Drews Marine festzusetzenden Vertragsstrafe von nicht weniger als € 25.000 pro Verstoß, sofern nicht ein geringerer Schaden durch den Verkäufer nachgewiesen wird. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruches bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen, wobei eine gezahlte Vertragsstrafe hierauf angerechnet wird.

12. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten („Daten"), die der Lieferant Drews Marine zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages und der Pflege der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Der Lieferant willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ausdrücklich ein. Drews Marine hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO ein. Mit einer Nachricht an info@drewsmarine.com oder durch anderweitige Kontaktaufnahme hat der Lieferant jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen oder der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung zu widersprechen. Eine Weitergabe der Daten des Lieferanten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

13. Kundenschutz

13.1 Der Verkäufer erkennt an, dass sämtliche die Abwicklung des Projekts betreffenden Verhandlungen, Abstimmungen und sonstigen Korrespondenzen mit dem Kunden von Drews Marine („Kunde") ausschließlich von Drews Marine geführt werden. Der Verkäufer wird Drews Marine dabei insoweit unterstützen, als etwaige eigene Bedenken gegenüber Ansprüchen, Anordnungen oder Forderungen des Kunden Drews Marine direkt unverzüglich mitzuteilen und nicht dem Kunden zu kommunizieren sind. Ohne Einverständnis von Drews Marine wird der Verkäufer nicht selbst unmittelbar oder mittelbar mit dem Kunden in Kontakt treten.

13.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, es während der gesamten Vertragslaufzeit zu unterlassen, Aufträge oder ergänzende Aufträge betreffend das jeweilige vertragsgegenständliche Projekt, welche auch dem Leistungsportfolio von Drews Marine entsprechen, direkt vom Kunden anzunehmen oder in jeglicher Hinsicht, weder durch seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen noch durch sonstige Dritte mit dem Kunden zu diesem Zwecke in Kontakt zu treten, sofern nicht Drews Marine ihr ausdrückliches Einverständnis hierzu erteilt, welches sie nicht unbillig verweigern wird.

13.3 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus 12.2 verwirkt der Verkäufer eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe nach billigem Ermessen von Drews Marine, mindestens jedoch in Höhe von €25.000. Das Recht zum Nachweis eines geringeren Schadens durch den Verkäufer bleibt unberührt, ebenso die Geltendmachung eines über die geltend gemachte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens durch Drews Marine. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung durch Drews Marine nicht ausgeschlossen

14. Abtretungsverbot

Der Verkäufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Drews Marine ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, weder gesamt noch einzeln an Dritte abtreten.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand, Erfüllungsort, Hinweise

15.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht für das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis der Parteien und alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechtes.

15.2 Gerichtsstand ist Hamburg. Dessen Gerichte haben die ausschließliche internationale und örtliche Zuständigkeit.

15.3 Der Erfüllungsort bestimmt sich, auch bei Gewährleistungsarbeiten, nach dem Liegeplatz des Schiffes.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt.